

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 38/09 B

L 2 U 150/07 (Bayerisches LSG)
S 7 U 136/06 (SG Regensburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2009 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. November 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer weiteren Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt zunächst, das LSG sei verschiedenen von ihm gestellten Beweisanträgen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts unter Verstoß gegen § 103 SGG nicht gefolgt. Mit diesem Vorbringen hat er einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 4 Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der bemängelten fehlenden Einvernahme des Betriebsarztes usw, der fehlenden Beiziehung der Unterlagen der Bundeswehr und der über die Einstellungsuntersuchung nicht dargetan. Für nähere Darlegungen hat vor allem deswegen Veranlassung bestanden, weil nach dem Vorbringen des Klägers nicht die Anerkennung der Berufskrankheit Nr 2301 nach der Anlage der Berufskrankheiten-Verordnung bei ihm umstritten war, sondern nur der Umfang des berufsbedingten Lärmschadens.



- 5 Hinsichtlich der weiteren Sachaufklärungsrüge bezüglich der Ablehnung des Hilfsantrags auf Einholung einer ergänzenden Stellungnahme von Prof. Dr. S. , die mit einer Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör verknüpft ist, gilt nichts Anderes: Es wird nicht deutlich, wieso das LSG ausgehend von seiner Beurteilung der Sach- und Rechtslage sich zur Einholung dieser Stellungnahme hätte gedrängt sehen müssen.
- 6 Zur Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) wegen des den Beteiligten gemäß § 116 Satz 2 SGG, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 Zivilprozessordnung zustehenden Rechts, einem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten (*BVerfG vom 3. Februar 1998 - 1 BvR 909/94; BSG vom 12. Dezember 2006 - B 13 R 427/06 B mwN*), ist auf Folgendes hinzuweisen: Zwar müssen die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen nicht formuliert werden, es müssen aber die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret bezeichnet werden (*BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1*), zB durch Hinweise auf Lücken oder Widersprüche. Derartiges ist dem Vortrag des Klägers nicht zu entnehmen. Ein unbestimmter Antrag, einem Sachverständigen die Aussagen eines anderen Arztes zur Gegenäußerung vorzulegen, wie es vorliegend beantragt wurde, genügt dem nicht.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

